

Sitzungsvorlage

Nr.: 2023/532

Anfrage

Anfrage des KTA Korth vom 12.01.2023 - Hilfe in der Krise - Landesregierung unterstützt regionale Härtefallfonds mit 50 Millionen Euro – Kommunen können ab sofort Verwaltungsvereinbarung mit dem Land unterzeichnen

Kreistag	06.03.2023	TOP 19.1
----------	------------	----------

eingegangen per E-Mail am 13.01.2023

SOLI-Fraktion

Friedhelm Korth KTA

12.01.2023

Anfrage für die nächste KT-Sitzung am 17.01.2023.

Thema: Hilfe in der Krise - Landesregierung unterstützt regionale Härtefallfonds mit 50 Millionen Euro – Kommunen können ab sofort Verwaltungsvereinbarung mit dem Land unterzeichnen.

Anfrage:

Ist vom Landkreis Lüchow-Dannenberg schon eine Unterstützung regionaler Härtefonds beim Land Niedersachsen im Sinne einer Verwaltungsvereinbarung beantragt worden?

Laut mir vorliegenden Informationen, gibt es von der Landesregierung eine Unterstützung von 50 Millionen Euro für regionale Härtefallfonds

Das Land übernimmt ein Drittel der Kosten, wenn Landkreise oder kreisfreie Städte vor Ort gemeinsam mit den örtlichen Energieversorgungsunternehmen entsprechende Härtefallfonds zur Vermeidung von Strom-, Fernwärme oder Gassperren für Privatpersonen auflegen, die keine anderen staatlichen Unterstützungsleistungen erhalten können.

Ob ein regionaler Härtefallfonds aufgelegt wird und wie viel Geld dafür im Einzelnen zur Verfügung steht, hängt von der Entscheidung vor Ort ab. Um die Kommunen zu entlasten und bei der Administration der Fonds zu unterstützen, sieht die Verwaltungsvereinbarung vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte 10 Prozent der ausbezahlten Hilfen zusätzlich als Verwaltungskostenzuschuss erhalten.

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sind vom Land bislang rund 300.000 Euro vorgesehen. Es könnte noch mehr werden, wenn andere nicht handeln.

Falls noch nichtgeschehen, sollte der Landkreis hier schnell handeln.

Zudem ist es ggf. möglich, eine Beauftragung von andren Trägern durch den Landkreis, zu beauftragen.

Anlagen:

- Presseinformation Härtefonds
- Anteilige Landesmittel für regionale Härtefonds
- Verwaltungsvereinbarung Härtefonds

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Landkreis hat mit Datum vom 08.02.2023 das MS um Übersendung der Vereinbarung gebeten. Am 09.02.2023 wurde ein Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin geführt mit folgendem Ergebnis:

- Die Verwaltungsvereinbarung kann auch ohne vorherige Vereinbarung mit dem Grundversorger / Energieversorgern abgeschlossen werden.
- Die unterschriftsreife Vereinbarung wird uns noch nicht zugeschickt; es soll womöglich in den kommenden Wochen einen offiziellen Unterschriftentermin beim Minister geben.
- Sollten bis dahin Fälle auftreten, können diese auch im rückwirkend über die Vereinbarung abgerechnet werden.

Die Verwaltung unterstützt selbstverständlich die Bestrebungen des Landes die Bevölkerung in der Energiekrise zu unterstützen.

Einige Hinweise werden aber auch zum Härtefallfonds gegeben:

- Die vorhandenen Leistungssysteme des SGB II und SGB XII decken nahezu alle denkbaren Fallkonstellationen ab, sodass womöglich kein rechtlicher Rahmen für den Härtefallfonds bleibt
- Der Landkreis verweist derzeit auf bestehende Leistungssysteme um befristete gültige Notfallsysteme zu vermeiden
- Es müssen umfangreiche Regelwerke neu erarbeitet und formuliert werden (Kriterienkatalog, Vereinbarungen mit Energieversorgern, etc. – Vorgaben für den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land)
 - o In den Genuss einer Ausschüttung aus dem Härtefallfonds kommen nur diejenigen, deren Energieversorgungsunternehmen auch bereit ist, 1/3 des finanziellen Ausfalls mitzutragen. Eine Unterstützung der Betroffenen hängt vom Wohlwollen des Energieversorgers ab, der kein unmittelbares Interesse an diesem Ausgleich hat.
 - o Es können nur diejenigen vom Härtefallfonds profitieren, deren Energieversorgungsunternehmen mit den Kommunen Vereinbarungen schließen. Es gibt eine Vielzahl von Anbietern. Bei den Grundversorgern ist eine Vbg, ggf. noch möglich. Fraglich ist auch, ob diese Anbieter bereit sein werden, Vereinbarungen mit zahlreichen Kommunen abzuschließen. Insofern hängt es davon an, ob Betroffene einen Ausgleich erhalten, welchen Stromanbieter sie gewählt haben. Eine gerechte Härtefallregelung wird so nicht gewährleistet.
- Es entsteht eine unklare Rechtslage bei der Ablehnung von Leistungen aus dem Fonds (Klageanspruch, welcher Rechtsweg, etc.)
- Die Leistungen des Härtefallfonds setzen erst ein, wenn eine Energiesperre bereits konkret droht. Die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII können bereits dann gewährt werden, wenn Nachzahlungen gefordert worden sind, oder wenn Abschläge nicht gezahlt worden sind, ohne dass bereits eine Konsequenz des Energieversorgers angedroht worden ist. Das ist ein klarer Vorteil für die Kunden.
- Ein weiterer Nachteil ist fiskalischer Natur. Die Abwicklung der Fälle über den Härtefallfond würden für den Landkreis freiwillige Leistungen bedeuten, deren Mittel zu einem Drittel aus dem Kreishaushalt finanziert werden müssten. Die Leistungen nach dem SGB XII finanziert der überörtliche Träger der Sozialhilfe (das Land) zu 90 % bis 100 %, kommunale Leistungen des SGB II werden vom Bund zu ca. 70 % finanziert.
- Es gibt mittlerweile sowohl vom Land Niedersachsen als auch von Bundeseite Ausführungen zu dem Umgang mit den Energiekosten
- Dem Landkreis sind bisher keine Fälle, die unter den Personenkreis lt. Härtefallfonds fallen würden
- Die Kosten für eine drohende Energiesperre kann nach derzeitigem Stand auch, je nach gelagertem Einzelfall, darlehensweise oder als Zuschuss übernommen werden
- Dem Landkreis Lüchow-Dannenberg würden 301.929,82 € an Förderung zustehen. Diese werden aber nur zur Verfügung gestellt, wenn einzelfallbezogen abgerechnet wird und die Aufwendungen nachgewiesen werden.

gez. D. Schulz